



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Agnes Schmidhofer
Tel.: +43 (316) 877-3899
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 22.05.2024

GZ: ABT13-129066/2021-37

Ggst.: Baurestmassendeponie Niklasdorf, Steirische Umweltservice GmbH, Bundesstraße 3, 8642 St. Lorenzen im Mürztal (vormals Huber Warenhandel und Transport GmbH), Gst. Nr. 60, 61, 62, 385, KG Niklasdorf, Genehmigungsverfahren, Sanierungskonzept v. 23.03.2021, öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung des abfallrechtlichen
Genehmigungsbescheides des Landeshauptmannes von Steiermark vom
15.05.2024, GZ.: ABT13-129066/2021-35**

Mit Eingabe vom 23.03.2021, eingelangt am 20.12.2019 hat die Steirische Umweltservice GmbH, mit Sitz in Bundesstraße 3, 8642 St. Lorenzen im Mürztal um die abfallrechtliche Genehmigung für die Sanierung und Erweiterung der Baurestmassendeponie „Niklasdorf“ angesucht.

Bei der Behandlungsanlage handelt es sich um eine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5, Teil 1, Abfallwirtschaftsgesetz 2002.

Der verfahrensgegenständliche Antrag vom 23.03.2021 wurde gemäß § 40 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021 in der Zeitung „Die Woche“ am 14.04.2021 bekanntgemacht und die Einreichunterlagen vom 15.04.2021 für die Dauer von 6 Wochen öffentlich aufgelegt.

Dem Verfahren wurden Amtssachverständige aus den Fachbereichen Geologie u. Geotechnik, Abfall- u. Deponietechnik und Stoffstromkontrolle beigezogen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Abfallrechtsbehörde vom 15.05.2024, GZ.: ABT13-129066/2021-35, wurde gemäß §§ 37 Abs. 1, 38, 42, 43, 47, 48 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002, BGBl I Nr. 102/2002, i.d.g.F. die abfallrechtliche Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben erteilt.

Der genannte Bescheid wird **ab 23.05.2024** für die Dauer von sechs Wochen, im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle, während der Parteienverkehrszeiten (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung) aufgelegt.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist in den Bescheid Einsicht nehmen. Eine vorhergehende Terminabsprache zur Einsichtnahme wird empfohlen.

Hinweis:

Gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 ist ein Genehmigungsbescheid gemäß § 37 Abs. 1 für eine IPPC-Anlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt, mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Agnes Schmidhofer
(elektronisch gefertigt)